

Eduard-Spranger-Gymnasium
Schneiderstraße 71, 76829 Landau

Brandschutzordnung
Teil A, B und C gem. DIN 14096

Teil A: - der Alarmplan richtet sich an **alle** Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten (Besucherinnen und Besucher, Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte, Hausmeister, Lehrende) und ist an Jeder Feuerlöscheinrichtung, jedem Naturwissenschaftlichen Fach- und Sammlungsraum und im Sekretariat aufzuhängen

Teil B: - richtet sich vor allem an die Mitarbeiter, welche sich ständig in der baulichen Anlage aufhalten (Beschäftigte, Hausmeister, Lehrende).

Teil C: - richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (Brandschutzbeauftragte und -helfer, Personen mit Ordnungsfunktion, Sicherheitsfachkräfte, Führungsverantwortliche einschließlich der Lehrenden).



Eduard-Spranger-Gymnasium
Schneiderstraße 71
76829 Landau i. d. Pfalz
Telefon: 06341 / 98700
Fax: 06341 / 987070
verwaltung@esg-landau.de
www.esg-landau.de

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren
Brand melden**



Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen

oder ☎ **06341/9870-10 (oder -11)** melden
und Feuerwehr über Notruf ☎ **112**
alarmieren!

Inhalt der Meldung:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist etwas passiert?

Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?

Warten auf Rückfragen!

**In Sicherheit
bringen**



Gefährdete Personen mitnehmen

Hilfsbedürftigen Personen helfen

Türen und Fenster schließen

Gekennzeichneten Rettungswegen folgen

Anweisungen der
Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



Jeweiligen Sammelpunkt aufsuchen (Schilder
über jeder Saaltür)

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung
beachten



Einrichtungen zur Brandbekämpfung nutzen
(z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 Teil 2

- 1. Zweck der Brandschutzordnung**
- 2. Brandverhütung**
- 3. Brand- und Rauchausbreitung**
- 4. Flucht- und Rettungswege**
- 5. Melde- und Löscheinrichtungen**
- 6. Verhalten im Brandfall**
- 7. Brand melden**
- 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten**
- 9. In Sicherheit bringen**
- 10. Löschversuche unternehmen**
- 11. Anlagen**

1. Zweck der Brandschutzordnung

- 1.1 Die hier vorliegende Brandschutzordnung gilt für alle Angehörigen und Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden des Eduard-Spranger-Gymnasiums aufhalten (Besucherinnen und Besucher, Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte, Hausmeister, Lehrende).

Sie gibt allen betroffenen Personen Hinweise über

- a) die Vermeidung von Brandschäden
- b) die Verhaltensweise im Brand- und Katastrophenfall
- c) die Aufgaben der Hilfsdienste im Brand- und Katastrophenfall.

- 1.2 Die Brandschutzordnung ist genauestens einzuhalten. Verstöße oder grobe Fahrlässigkeiten können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

2. Brandverhütung

- 2.1 Alle Personen, die sich im Eduard-Spranger-Gymnasium aufhalten, sind verpflichtet, zur Verhütung von Bränden beizutragen.
- 2.2 Im Rahmen der Arbeitgeberverantwortung ist neben der Schulleitung jede Leiterin und jeder Leiter einer Fachschaft einschließlich aller Lehrenden etc. für den Brandschutz verantwortlich. Damit sind diese

u.a. verpflichtet, bei Neueinstellung bzw. Schuljahresbeginn die Beschäftigten bzw. Schülern über die Brandschutzordnung zu unterweisen, ihnen die nächstgelegenen Rettungseinrichtungen (Feuerlöscher, Feuermelder, Telefone usw.) sowie die im Notfall zu benutzenden Flucht- und Rettungswege zu zeigen bzw. mindestens deren Lage zu beschreiben. Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich wiederholt werden; sie muss dokumentiert werden.

- 2.3 Bewegliche Kochplatten und -geräte, sowie Heiz- und Wärmegeräte (dazu zählen u.a. Tauchsieder, Zusatzheizungen und Toaster) und gasbetriebene Geräte sind grundsätzlich nicht bzw. nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung zu verwenden. Dies gilt auch und insbesondere für diese Art von Geräten, die privat eingebracht worden sind. Es ist darauf zu achten, dass die Geräte ein GS- bzw. CE- Zeichen besitzen und dass sie kippstabil auf einer feuerfesten Unterlage, nicht in unmittelbarer Nähe von Vorhängen oder anderen leicht entflammaren Materialien (mindestens 50 cm Abstand) aufgestellt werden. Wasserkocher, Tee- und Kaffeemaschinen müssen selbstabschaltend sein.

Alle im Hause verwendeten elektrischen Geräte müssen den gültigen Bestimmungen des VDE entsprechen und über einen Überlastungsschutz verfügen. Sie sind in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien (mindestens 50 cm) aufzustellen. Sie müssen in den nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Abständen überprüft werden. Geprüfte Geräte werden gekennzeichnet und in Prüfprotokolle aufgenommen. Bei Verwendung von Mehrfachsteckerleisten sind die Leistungshöchstgrenzen unbedingt einzuhalten. Die Hintereinanderschaltung von Mehrfachsteckdosen ist verboten. Nach Gebrauch müssen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet werden, es sei denn, sie genügen den für den jeweiligen Einsatzbereich erforderlichen Vorschriften für den Dauerbetrieb (Überhitzungsschutz, Ex-Schutz etc.) und es besteht die Notwendigkeit eines Dauerbetriebs (vgl. auch 2.5).

- 2.4 Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen (Steckdosen etc.) und Geräten (z.B. Computer, Bildschirme, Kopiergeräte etc.) sowie ausgelöste Sicherungen sind sofort der Verwaltung des Eduard-Spranger-Gymnasiums mittels des Formulars „Meldung an den TA oder Hausmeister“ zu melden. Diese Geräte müssen sofort außer Betrieb genommen und der Stecker aus der Netzsteckdose gezogen werden.

Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugtes Fachpersonal ausgeführt werden.

- 2.5 Bei Benutzungsende sind Licht (Ausnahme: Nacht- und Sicherheitsbeleuchtung) und Elektrogeräte (auch Drucker und PC), soweit dies betriebstechnisch möglich ist, auszuschalten (vgl. auch 2.3).

- 2.6 Mängel und Schäden an Brandschutzeinrichtungen (Notruftelefonen, Brandmeldern, (beschädigte, fehlende, ausgelöste) Feuerlöschern, Brand- und Rauchschutztüren, Notausgängen, Brandschutzschildern etc.) sind unverzüglich über die Verwaltung des Eduard-Spranger-Gymnasiums, dem Hausmeister zu melden.

- 2.7 Bei Gasgeruch sind die Fenster zu öffnen. Erst danach ist nach der Ursache zu forschen. Dabei dürfen weder offenes Licht (z.B. Kerzen) benutzt noch elektrische Geräte (Licht, Klingel etc.) geschaltet werden. Die Feuerwehr ist unverzüglich zu verständigen. Danach sind die Verwaltung des Eduard-Spranger-Gymnasiums und gegebenenfalls das Energieversorgungsunternehmen zu benachrichtigen.
- 2.8 **Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z.B. Kerzen) ist mit Ausnahme zu Unterrichtszwecken im gesamten Gebäude verboten.**
- 2.9 Feuergefährliche oder leicht brennbare Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Filme, Lichtpausen, Lacke, Verdünner etc.) dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen und Behältern aufbewahrt werden. Offenes Licht und Feuer ist in diesen Räumen untersagt. Rauchverbot gilt im gesamten Gebäude.
- 2.10 Feuergefährliche Stoffe sind nach Art und Menge in die Gefahrstoffliste einzutragen. Diese Liste ist von dem jeweiligen Sammlungsleiter zu führen und zu pflegen. Die Gefahrstoffliste wird beim Technischen Angestellten, Tel. 06341/9870-35, aufbewahrt. Die Liste ist regelmäßig zu aktualisieren.
- 2.11 Brennbare Flüssigkeiten dürfen nie in Toiletten, Ausgüsse etc. geschüttet werden.
- 2.12 Gashähne sind bei Nichtgebrauch des Gases zu schließen; insbesondere sind bei Dienstschluss die Gashähne auf korrekte Absperrung zu überprüfen.
- 3. Brand- und Rauchausbreitung**
- 3.1 Im Schulgebäude wurden besonders brandgefährliche Bereiche **wie Batterieraum und Heizung etc.** in eigene Brandabschnitte unterteilt. Dort gilt - wie im gesamten Gebäude - ein striktes Rauchverbot.
- 3.2 In den einzelnen Geschossfluren sind rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden. Damit soll verhindert werden, dass im Brandfall alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen und nicht genügend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen bleibt.
- 3.3 Rauchschutztüren, die mit **autom.** Schließeinrichtungen (**Offenhaltung**) ausgerüstet sind, schließen bei Auftreten von Rauch automatisch. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden und der Schließbereich ständig freigehalten wird.
- 3.4 **Die Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht abgeschlossen werden.**
- 3.5 Fenster, welche als Rauchabzüge dienen befinden sich im Treppenhaus Alt- und Neubaubau, **sowie in der großen und kleinen Aula in der Dachverglasung.**

Die Betätigung erfolgt durch Taster mit dem Aufdruck RAUCHABZUG im EG und im obersten Geschoß in Fenster nähe.

4. Flucht- und Rettungswege

- 4.1 Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Flure und notwendige Treppen, die durch Hinweisschilder (Piktogramme) gekennzeichnet sind. **In speziellen Bereichen sind die Fluchtweghinweisschilder elektrisch Beleuchtet und schalten sich bei Netzausfall ein.**
- 4.2 Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolper- und Sturzgefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brand- und Rauchausbreitung beitragen.
- 4.3 Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.
- 4.4 Zufahrtswege für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen und dergleichen freizuhalten. Dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 4.5 Anzahl und Lage der Rettungswege und Notausgänge sind aus den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen ersichtlich.

ANMERKUNG: laut Brandschutzbeauftragten nicht erforderlich

- 4.6 Die Fluchtrichtung und der jeweilige Sammelpunkt ist auf Schildern über jeder Tür der Klassensäle beschrieben.

ANMERKUNG: laut Brandschutzbeauftragten nicht erforderlich

- 4.7 Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden. Alle Personen, die sich im Eduard-Spranger -Gymnasium aufhalten, sind verpflichtet, z.B. Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.
- 4.8 **Die jeweils rechten Fenster (Fenster mit AKE-Aufkleber „Stoßlüftung“) in den Klassensälen dienen zur Verständigung mit den Rettungskräften. Diese Fenster sind nicht abzuschließen und frei zu halten. Die Funktion der Fenster nebst Schlössern ist regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.**

5 Melde- und Löscheinrichtungen

- 5.1 Brandmeldeeinrichtungen sind:
- Feuermelder (Druckknopfmelder) und
 - Telefone.

5.2 Druckknopfmelder befinden sich in den Treppenhäusern und an den Notausgängen, sie sind **rot** und mit Hausalarm beschriftet, eine automatische Meldung an die Feuerwehr erfolgt **nicht!**

5.2 Auf jeder Etage der Schule befinden sich Feuerlöscher. Diese sind in den Flucht- und Rettungswegplänen eingetragen.

ANMERKUNG: laut Brandschutzbeauftragten nicht erforderlich

5.4 (Siehe auch Pkt. 2.2 zu Brandschutzunterweisungen).
Alle Beschäftigten sind hiermit angehalten, sich mit der Bedienungsanleitung der in der Nähe ihres Arbeits- bzw. Praktikumsplatzes befindlichen Feuerlöschgeräte vertraut zu machen (d.h. die Bedienungsanleitung durchzulesen, sich zu verdeutlichen und ggf. verbleibende Unklarheiten mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem/der Brandschutzbeauftragten zu klären). Die Anleitungen sind auf den Feuerlöschern angebracht. Die richtige Handhabung von Feuerlöschern ist in der Anlage „Richtiger Einsatz von Feuerlöschern“ erläutert.

6. Verhalten im Brandfall

6.1 Ruhe bewahren!

Jede Überstürzung bringt weitere Gefahr und ist daher zu vermeiden. Die größte Gefahr ist die Panik.

6.2 Die Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.

Bei brennenden Personen ist wie folgt vorzugehen:

1. die Person am Fortlaufen hindern und notfalls zu Fall bringen;
2. in Mäntel, Jacken, Decken oder Tücher hüllen und auf dem Fußboden wälzen;
3. oder falls in der Nähe eine Körperdusche verfügbar ist, die verunglückte Person abbrausen;
4. oder mit einem Feuerlöscher die Flammen löschen (den Feuerlöscher aber nicht auf das Gesicht richten, (siehe Anlage „Richtiger Einsatz von Feuerlöschern“))

6.3 Der Gefahrenbereich ist zu meiden. Alle Personen, die sich im Eduard-Spranger-Gymnasium aufhalten, sind zu warnen und dazu aufzufordern, das Gebäude sofort über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.

6.4 Den Anweisungen von Feuerwehrleuten und Brandschutz Helfern/-innen oder dessen Vertretern/Vertreterinnen ist unbedingt Folge zu leisten.

6.5 Beim Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter/die Einsatzleiterin einzuweisen. Seinen/ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

ANMERKUNG: von wem?

- 6.6 Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist sofort der Not-Aus-Schalter zu betätigen oder die Anlage **spannungsfrei zu schalten (Stecker ziehen)**.
- 6.7 Um gehbehinderte Personen kümmern sich die jeweiligen Lerngruppen.

7. Brand melden

Jeder Brand ist der Feuerwehr zu melden. Die Meldung soll dabei folgende Informationen enthalten:

FEUERWEHR (evtl. 0) 112

Wer setzt den Notruf ab ? (Name des/der Meldenden)

Wo brennt es ?

Was brennt ? (Leicht brennbare oder gefährliche Stoffe)

Wie viele Menschen sind in Gefahr ?

Legen Sie nicht sofort auf, sondern **warten** Sie auf Rückfragen.

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- 8.1 Im Gefahrenfall und beim Anrücken der Feuerwehr ist das Gebäude auf den beschriebenen Fluchtwegen unverzüglich zu verlassen. Das gleiche gilt für die Besucher/-innen. Sie sind anzuhalten, die für alle Personen vorgeschriebenen Fluchtwege beim Verlassen des Gebäudes zu benutzen.

9. In Sicherheit bringen

- 9.1 In verrauchten Räumen und Fluren soll man sich weitgehend in gebückter oder kriechender Haltung bewegen, da über dem Boden der Rauch weniger dicht ist. Falls erforderlich und möglich, ein feuchtes Tuch vor Nase und Mund halten (da dies das Atmen erleichtern kann).
- 9.2 Gefährdete, behinderte und verletzte Personen sind aus dem Gefahrenbereich heraus an einen sicheren Ort zu bringen.
- 9.3 Bei unpassierbarem Fluchtweg müssen Sie sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung durch Rufen oder Winken bemerkbar machen.
- 9.4 Die Fluchtwege sind durch Schilder gekennzeichnet.
- 9.5 Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht verschließen), um weitere Verrauchung zu vermeiden.

10. Löschversuche unternehmen

(siehe Anlage „Richtiger Einsatz von Feuerlöschern“)

Löschversuche sollten nur im Entstehungsbrand und unter Ausschluss jeder
Eigengefährdung unternommen werden.

Die vorstehende Brandschutzordnung für das Eduard-Spranger-Gymnasium,
erarbeitet unter Mitwirkung der Personalvertretungen und der Fachkraft für
Arbeitssicherheit, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Landau, den 29.10.2013

.....
Schulleiter

.....
Sicherheitsbeauftragter

Zusammenstellung der wichtigsten vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen

Alle Personen, die sich im Eduard-Spranger-Gymnasium aufhalten, sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr Ihres Arbeits- oder Praktikumsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- **Wärme- sowie andere Elektrogeräte** – Zulässigkeitskriterien (vgl. Pkt. 2.3 der Brandschutzordnung) einhalten; ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien (mindestens 50 cm Abstand) einhalten; Aufstellung von Wärme-geräten: kippsicher auf einer feuerfesten Unterlage.
- **Defekte Anlagen und Geräte** – umgehend stilllegen und durch Fachleute reparieren lassen.
- **Rauchen** – Streichhölzer, Tabakreste nie in brennbare Behältnisse werfen. Rauchverbote strikt einhalten.
- **Löt-, und Schweißarbeiten** – Vorschriften beachten; denn diese Arbeiten sind immer brandgefährlich
- **Gasgeruch – Vorsicht!** Keine Funken, kein offenes Feuer, keine Lichtschalter betätigen, lüften. Gashähne bei Nichtgebrauch des Gases sofort schließen; insbesondere sind bei Dienstschluss die Gashähne auf korrekte Absperrung zu überprüfen.
- **Rettungswege, Treppen, Verkehrswege** – ständig freihalten, nicht als Lager missbrauchen; **Rauchschtüren** nicht verkeilen oder sonst wie feststellen.
- **Brandmelde- und Brandschutzeinrichtungen** – sich über Sinn, Zweck und Handhabung informieren.
- Bei **Dienstschluss** etc. ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen (und bestimmte Server) bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind zu schließen.
- **„Verhalten im Brandfall“** – lesen, sich verdeutlichen und verinnerlichen sowie ggf. verbleibende Unklarheiten mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem/der Brandschutzbeauftragten klären.



eduard
spranger
gymnasium

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Eduard-Spranger-Gymnasium
Schneiderstraße 71
76829 Landau i. d. Pfalz
Telefon: 06341 / 98700
Fax: 06341 / 987070
verwaltung@esg-landau.de
www.esg-landau.de

Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren
Brand melden**




Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen

oder ☎ 06341/9870-10 (oder -11) melden
und Feuerwehr über Notruf ☎ 112
alarmieren!

Inhalt der Meldung:
Wer meldet?
Was ist passiert?
Wo ist etwas passiert?
Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
Warten auf Rückfragen!

**In Sicherheit
bringen**




Gefährdete Personen mitnehmen
Hilfsbedürftigen Personen helfen
Türen und Fenster schließen
Gekennzeichneten Rettungswegen folgen

Anweisungen der
Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen

Jeweiligen Sammelpunkt aufsuchen (Schilder
über jeder Saaltür)

**Löschversuch
unternehmen**





Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung
beachten

Einrichtungen zur Brandbekämpfung nutzen
(z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096

(In Anlehnung an DIN 14096 Brandschutzordnung)

Bei **Kleinbränden** kann das Feuer oftmals mit Wasser gelöscht (nur bei Stoffen der Brandklasse A^{*1}) oder mit einer Decke^{*2} erstickt werden. Insbesondere wenn Kleider Feuer gefangen haben. Bei Fett- oder Ölbränden nie Wasser nehmen, (da sich der Brand sonst explosionsartig ausbreiten kann) sondern einen großen Deckel.

Wer sich retten konnte, sollte nach Eintreffen der Feuerwehr mit dem Einsatzleiter/der Einsatzleiterin Verbindung aufnehmen und ihn/sie über die Lage und insbesondere über die Anzahl der noch im Gebäude befindlichen Personen unterrichten.

*1 Brandklasse A: z.B. Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien, Autoreifen

*2 Decke: nur Löschdecke oder Decke aus reinen Naturfasern (Baumwolle, Wolle)

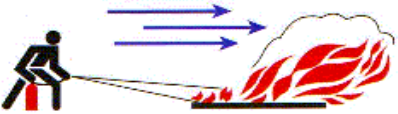
(In Anlehnung an <http://www.feuerwehr-merchweiler.de/html/Buergerinfos/feuerloescher.htm> verändert bzw. ergänzt)

Stand: 10.06.2013
Seite 11 von 16


Richtiger Einsatz von Feuerlöschern

Bitte beachten Sie, dass das Pulver oder der Schaum eines Feuerlöschers nur für eine Sprühdauer von wenigen Sekunden ausreicht. ⌚

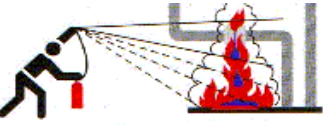
Machen Sie sich in Ruhe mit den Standorten der nächsten Feuerlöscher, der Bedienung derselben, der Lage der Feuermelder bzw. Notruftelefone und der Lage der Flucht- und Rettungswege vertraut!



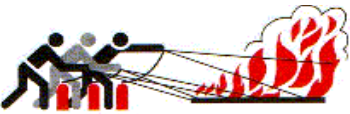
Das Feuer mit dem Wind angreifen




Flächenbände von vorne und unten ablöschen




Topf- und Fließbrände von oben bekämpfen



Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen




An der Brandstelle auf Wiederentzündung achten




Gebrauchte Feuerlöscher wieder füllen lassen


Ein falsches Löschmittel kann einen Brand schlagartig um ein Vielfaches vergrößern. Beispiel: Besprühen eines Fettbrandes mit Wasser. Die Brandklasseneinteilung hilft bei der Auswahl des richtigen Löschmittels.




Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, mit Glutbildung
z.B. Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien, Autoreifen



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen
z.B. Benzin, Öle, Fette, Harze, Teer, Wachse, Alkohole, Kunststoffe



Brände von Gasen
z.B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas



Brände von Metallen
z.B. Aluminium, Magnesium, Natrium, Lithium, Kalium oder deren Legierungen

Typische Löschmittel mit zugehörigen Brandklassen

Brandklasse	Löschmittel
A	Wasser
A, B	Schaum
A, B, C	ABC – Pulver* ¹
B, C	BC – Pulver * ¹
D	D – Pulver * ¹
(Elektronik, Flüssigkeiten	CO ₂ - Löscher* ²)

*¹: Pulver kann ggf. großen Löschschaden verursachen, sollte keinesfalls in die Augen gelangen oder eingeatmet werden
*²: ggf. Erstickungsgefahr oder Kältebrand möglich

(In Anlehnung an <http://www.feuerwehr-merchweiler.de/html/Buergerinfos/feuerloescher.htm> verändert bzw. ergänzt)

Flucht- und Rettungswege müssen unter allen Umständen freigehalten werden, Einbauten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Rauchabschnittstüren dürfen nicht verkeilt, festgebunden etc. werden.

(Über 80 Prozent aller Brandopfer sterben nach Auskunft der Feuerwehr nicht durch Flammen, sondern infolge des Brandrauches bzw. des darin befindlichen Atemgifts z.B. kann durch den Brand von 10 kg Spanplatten 5.600 m³ Rauchgas (mit u.a. großen Mengen an Kohlenmonoxid) erzeugt werden.)

siehe u.a. 1.) Landesbauordnung RLP:

§ 33 Treppen

§ 34 Treppenräume und Ausgänge § 35 Notwendige Flure und Gänge

§ 51 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

(4) ... Flure sollen mindestens 1,50 m breit sein...

2.) GUV-V A1 (vormals) 0.1 Allgemeine Vorschriften vom April 1979, i. d. Fassung v. Februar 2001

(einsehbar unter: GUV (Gesetzliche Unfallverhütungsvorschrift 0.1 (<http://regelwerk.unfallkassen.de>, Gesamtverzeichnis nach neuen oder bisherigen GUV-Nummern)): Allgemeine Vorschriften))

§ 30 Rettungswege, Notausgänge,

- die nutzbare Laufbreite weder durch abgestellte Gegenstände noch durch aufschlagende Türen eingeengt wird;...

Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096

- für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben -

- 1. Aufgaben des Schulleiters/der Schulleiterin**
- 2. Aufgaben der Brandschutzbeauftragten**
- 3. Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten**
- 4. Aufgaben der Brandmeldestelle (Zentrale/Sekretariat)**
- 5. Aufgaben der Hausmeister/innen**
- 6. Aufgaben der Führungsverantwortlichen einschließlich der Lehrenden**

Brandverhütung durch

1. Aufgaben Schulleiters/der Schulleiterin

- Zusammenarbeit mit dem Schulträger (GML) in den Belangen des baulichen Brandschutzes
- Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Teilnahme an Brandschauen
- Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkraft und dem/der Brandschutzbeauftragten.
- ~~Überwachen~~ Kontrolle von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr, Rettungswege
- Entgegennahme und Berücksichtigung von Meldungen über Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten). Diese Arbeiten sind dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen.

2. Aufgaben der Brandschutzbeauftragten (werden am ESG vom Sicherheitsbeauftragten mit übernommen)

- Fortschreiben der Brandschutzordnung
 - Aktualisieren der ausgehängten Alarmpläne
- ANMERKUNG:** **sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben**
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen
 - Anweisung und Überwachung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln
 - Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen
 - Verantwortung für den ständigen Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und für gemeinsame Übungen und Betriebsbegehungen
 - Mitwirkung bei der wiederkehrenden Unterweisung der Beschäftigten
 - Überprüfung der Flucht- und Rettungswege
 - Überwachung und Mitwirken bei der Organisation der Lagerung von Abfällen und Reststoffen, die ausschließlich in dafür vorgesehenen Müllsammelräumen gelagert werden dürfen
 - Überwachung und Mitwirken bei der Organisation leicht brennbarer Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien etc., die von den Reinigungskräften nur in die dafür vorgehaltenen Abfallbehältnisse gegeben werden dürfen
 - Überwachung des Verbotes des Abstellens von brennbaren und Rauch erzeugenden Gegenständen wie Kopiergeräte*, Kartonagen, Regalen etc. in den Fluren
 - Überwachung des Verbotes des Abstellens auch von weiterem Material bzw. Mobiliar, das für die Büroeinheiten nicht mehr benötigt wird; Überwachung der Organisation, dass dieses in entsprechenden Lagerräumen aufbewahrt wird.

3. Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

- Überwachen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten) **im schulischen Bereich**
- Melden von nicht ordnungsgemäß funktionierenden oder verstellten Brandschutzeinrichtungen
- Vermeiden von Panik durch ruhiges Auftreten
- Betreuen behinderter und fremder Personen
- Zusammenarbeit dem/der Brandschutzbeauftragten

*: Zulässige Ausnahmen: Kopiergeräte im 1. OG vor dem Lehrerzimmer, sofern sie im Brandfall durch einen Rauchmelder stromlos gesetzt werden

4. Aufgaben der Brandmeldestelle (Zentrale)

Alarmierung erfolgt durch:

- Druckmelder oder über Brandmeldestelle (Sekretariat)
- Feuerwehr alarmieren Tel.: 112
- Hausalarm auslösen, soweit nicht automatisch geschaltet
- Benachrichtigung von den Hausmeistern,
Tel.: -10 oder -11, intern

5. Aufgaben des Gebäudemanagements

nach Alarmierung:

Hausmeister

- Feuerwehr in die Örtlichkeiten einweisen
- Auf Anordnung des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin der Feuerwehr erfolgt die Absperrung der Wasser-, Gas- und Stromversorgung

Im Regelbetrieb:

- Aktualisieren der ausgehängten gesetzlich geforderten Alarmpläne
- jährliche Überwachung der Feuerlöscheinrichtungen und Geräte,
Dokumentation

Hausmeister

- Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkraft und dem/der Brandschutzbeauftragten
- Laufende Überwachung der Feuerlöscheinrichtungen und Geräte,
Dokumentation
- Laufende Überwachung der Brandschutzeinrichtungen, Dokumentation
- Die Funktion der Notausgänge nebst Schlössern ist regelmäßig, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren
- Überprüfung der Flucht- und Rettungswege, Dokumentation
ANMERKUNG: u. weitere Veranlassung
- Überwachung und Mitwirken bei der Organisation der Lagerung von Abfällen und Reststoffen, die ausschließlich in dafür vorgesehenen Müllsammelräumen gelagert werden dürfen

- Überwachung und Mitwirken bei der Organisation leicht brennbarer Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien etc., die von den Reinigungskräften nur in die dafür vorgehaltenen Abfallbehältnisse gegeben werden dürfen
- Überwachung des Verbotes des Abstellens von brennbaren und Rauch erzeugenden Gegenständen wie Kopiergeräte*, Kartonagen, Regalen etc. in den Fluren **und Weitermeldung an den Brandschutzbeauftragten**
- Überwachung des Verbotes des Abstellens auch von weiterem Material bzw. Mobiliar, das für die Büroeinheiten nicht mehr benötigt wird; Überwachung der Organisation, dass dieses in entsprechenden Lagerräumen aufbewahrt wird **und Weitermeldung an den Brandschutzbeauftragten**
- **Überwachen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten)**

6. Aufgaben der Führungsverantwortlichen einschließlich der Lehrenden

- Vermisste Personen sind der Feuerwehreinsatzleitung unverzüglich zu melden.
- Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkraft und dem/der Brandschutzbeauftragten
- Vorbeugende Maßnahmen: Schutzbefohlene im vorbeugenden Brandschutz zu unterweisen
- Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Pflichten stehen den Führungsverantwortlichen einschließlich der Lehrenden, die Sicherheitsbeauftragten, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der/die Brandschutzbeauftragte zur Verfügung.